

Die Stadt Tuttlingen nutzt das virtuelle Bauamt

Ab dem 26.08.2024 ist die Bauantragsstellung bei der Stadt Tuttlingen, Abteilung 7.3 Bauordnung über die landeseinheitliche Plattform Virtuelles Bauamt (ViBa) für folgende Verfahrensarten möglich:

- Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
- Antrag auf Bauvorbescheid
- Baugenehmigungsverfahren nach § 58 Abs. 1 LBO
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 52 Abs. 1 LBO
- Kenntnissgabeverfahren
- Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung
- Antrag auf Verlängerung Bauvorbescheid

Das virtuelle Bauamt der Stadt Tuttlingen erreichen Sie unter:

<https://bw.digitalebaugenehmigung.de/tuttlingen/de/baugenehmigung-online.html>

Für die Nutzung des ViBa wird ein **Benutzerkonto** benötigt, welches direkt dort angelegt werden kann. Die Einreichung der Antragsunterlagen muss nicht zwingend durch die Bauherrschaft erfolgen, sondern kann auch vom Entwurfsverfasser übernommen werden. In diesem Fall ist jedoch eine Freizeichnung des Antrags durch die Bauherrschaft vor Einreichung erforderlich. Es wird also in jedem Fall ein Benutzerkonto für den Entwurfsverfasser und für die Bauherrschaft erforderlich.

Bei der Erstellung eines Benutzerkontos ist eine einmalige Authentifizierung erforderlich. Zu den verschiedenen Authentifizierungsmöglichkeiten haben wir Ihnen ein **Informationsblatt** erstellt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat **Anleitungen zur Nutzung** des Virtuellen Bauamts für Bauherren und Architekten erstellt. Diese stellen wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass seit der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) im November 2023 gemäß § 53 Abs. 1 LBO **Anträge für erforderliche Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen mit dem Bauantrag einzureichen sind.**

Die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 LBOVVO sind **ausschließlich im Format „PDF/A-1a“ nach ISO 19005-1** einzureichen. Layer (z.B.: bei Planunterlagen) sind bei der Erzeugung auf eine

Ebene zusammenzufassen. Innerhalb der PDF-Dateien dürfen **keine** weiteren Notizen, Kommentare und Dateianhänge enthalten sein. Die Bearbeitungsrechte der PDF-Dateien dürfen **nicht eingeschränkt oder passwortgeschützt** sein. Die Formate müssen der DIN Reihe A (z.B. DIN A4 A3 A2 usw.) entsprechen.

Soll der Entwurfsverfasser als einreichende Person handeln, so benötigen wir eine **Vollmacht**. Ein Beispiel für die Bevollmächtigung des Entwurfsverfassers für den Bauantrag über das Virtuelle Bauamt finden Sie auf unserer Homepage.

Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Zustimmungserklärung der Angrenzer von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke unterschreiben lassen und mit dem Bauantrag einreichen. Das Formular finden Sie ebenfalls auf der Website der Stadt Tuttlingen unter *Rathaus* → *Bürgerservice* → *Formulare* oder dem Link: <https://www.tuttlingen.de/de/Leben-in-Tuttlingen/Service/Buergerservice-AZ/Buergerservice?view=publish&item=service&id=108>

Weitere Informationen zum ViBa erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg:

<https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/baurecht/bauordnungsrecht/virtuelles-bauamt>

oder auf der Homepage der Architektenkammer Baden-Württemberg:

<https://www.akbw.de/berufspraxis/bauantragsverfahren-bw/digitaler-bauantrag-im-virtuellen-bauamt-viba-bw>

Stand: 26.08.2024